



Abteilung C **Jugend, Senioren,
Familien und Frauen**

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

Referat: C 5
Dienstgebäude: Halbergstr. 50-60,
66121 Saarbrücken

Bearbeiterin: Lena Altmeyer
Tel.: +(49)681 501-2069
Fax: +(49)681 501-3416
E-Mail:
l.altmeyer@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: COVID-19 - III

Datum: 23. März 2020

Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der zur Eindämmung des Corona-Virus unter dem 18.03.2020 sowie unter dem 20.03.2020 veröffentlichten Allgemeinverfügungen, die in der Anlage beigefügt sind, informieren wir im Rahmen unseres Aufgabenbereiches der Betriebserlaubnispflicht für stationäre und teilstationäre Einrichtungen nach § 45 SGB VIII.

Diese Informationen haben jedenfalls so lange Bestand, wie keine unter einem späteren Zeitpunkt veröffentlichte Allgemeinverfügung weitere Einschränkungen festlegt.

Gemäß der Allgemeinverfügung vom 20. März ist in weiterer Einschränkung der Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 das Verlassen der eigenen Wohnung nur noch bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Diese sind zum Beispiel nach Nr. 4 g der Verfügung vom 20. März „Sport und Bewegung an der frischen Luft ohne Gruppenbildung über 5 Personen“.

Gleichzeitig ist unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 jeder angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 2 m einzuhalten.

An diese Regelungen knüpfen sich Fragestellungen an, wie in den Bereichen der stationären und teilstationären Einrichtungen verfahren werden kann. In Anbetracht der aktuell geltenden Allgemeinverfügungen halten wir Folgendes fest:



1. Wohngruppen im Rahmen einer vollstationären Einrichtung – unter welchen Voraussetzungen ist ein Spaziergang zulässig?

Bei einer vollstationären Wohngruppe kann jedenfalls im weiteren Sinne von einer häuslichen Gemeinschaft gesprochen werden.

In Wohngruppen leben in der Regel max. neun minderjährige Personen, zudem kommt Betreuungspersonal hinzu.

Unter Berücksichtigung dieser Personenzahl sollte dringend dafür Sorge getragen werden, dass das Verlassen der Wohnräume zum Absolvieren eines („entlastenden“) Spazierganges so gestaltet wird, dass nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig in einer Gruppe unterwegs sind. Zu empfehlen ist allerdings dringend, die Gruppengröße noch kleiner zu halten.

Darüber hinaus ist auf das Einhalten des Abstandes von 2 m zwischen den Personen zu achten.

Die Träger sollten den jeweiligen Gruppen bescheinigen, welche Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, sodass dies bei Kontrollen vorgezeigt werden kann. Die begleitende(n) Betreuungsperson(en) ist (sind) mit einem entsprechenden Nachweis auszustatten, dass die Begleitung der Gruppe im Rahmen der Berufsausübung erfolgt und nicht verzichtbar ist.

Ob es sich empfiehlt, im Sinne eines transparenten Miteinander mit den jeweiligen Ortspolizeibehörden Kontakt aufzunehmen und diesen die jeweiligen Standorte der Wohngruppen zu übermitteln, sodass diese bei Anrufen/Anzeigen adäquat handeln können, entscheiden Sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Jedenfalls wenn das Verhältnis zu den in der Umgebung lebenden Nachbarn sehr angespannt ist oder als kaum noch belastbar eingestuft werden muss, sollte ein solches Vorgehen in Erwägung gezogen werden.

Um die Verbreitung des Virus weiter auszubremsen, sollten Sie aber eindeutig vorziehen, die Gruppengröße der Spaziergänger klein zu halten.

2. Tagesgruppenbetrieb

Sofern von Seiten der Gesundheitsämter aufgrund akuter Fälle von Corona-Infizierten oder Verdachtsfällen keine Einschränkungen gemacht werden, sollten, um das Kindeswohl weiterhin zu schützen und zu gewährleisten, Tagesgruppen nur in einem Mindestumfang betrieben werden.

Dieser Mindestumfang soll in Anlehnung an die Verfügungen zur Notbetreuung in Kindertagesstätten sowie Schulen – selbst redend unter Berücksichtigung auszuschließender Kindeswohlgefährdungen - einen Umfang von 5 Kindern nicht übersteigen. Eine Abstimmung mit den jeweiligen Leistungsträgern zu den Bedarfen der jeweiligen Betreuten ist unerlässlich. So ist beispielsweise zu prüfen, ob eine tägliche Betreuung erforderlich ist oder in welchen Fällen telefonische Betreuung ausreichend erscheint.

Sofern im engen Familienumfeld der Kinder Risikopersonen leben, hat auch hier im Einzelfall eine Abwägung – in enger Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt bzw. Leistungsträger- zwischen dem Erfordernis der Notbetreuung auf der einen und der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes auf der anderen Seite zu erfolgen.

3. Weitergehende Informationen

Speziell für die Jugendhilfe verweisen wir im Rahmen der Informationsweitergabe auf folgende Anbieter:

- Auf der Internetseite des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) finden sich ab sofort ein FAQ zu den auftretenden rechtlichen Fragen sowie Materialien. Die FAQs finden Sie unter: <https://www.dijuf.de/Coronavirus-FAQ.html>. Die Materialien sind eingestellt unter <https://www.dijuf.de/Coronavirus-Materialpool.html>. Beide Angebote werden laufend erweitert.
- Auch das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe hat einen entsprechenden Themenschwerpunkt mit Materialien und Fachhinweisen erstellt: <https://www.jugendhilfeportal.de/fokus/coronavirus/>

Abschließend ist festzuhalten, dass in einem konkreten Infektionsfall ebenso wie in einem Verdachtsfall das zuständige Gesundheitsamt das weitere Verfahren bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexandra Heinen

